

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-2913/08
von Benoît Hamon (PSE)
an die Kommission

Betrifft: Französisches Gesetz zur Umsetzung der Entscheidung der Gemeinschaft über die Aufhebung der besonderen Rechte für den Vertrieb des Sparbuchs A

Der Ministerrat der Französischen Republik verabschiedete am 28. April 2008 einen Gesetzesentwurf zur Umsetzung der Entscheidung der Europäischen Kommission vom 10. Mai 2007 über die Aufhebung der besonderen Rechte für den Vertrieb des Sparbuchs A (K(2007)2110, (...)) über die der Banque Postale, den Caisses d'Epargne und dem Credit Mutuel gewährten besonderen Rechte für den Vertrieb des Sparbuchs A und des Blauen Sparbuchs.

Entsprechend den Bestimmungen des EG-Vertrags, vor allem Artikel 16 und 86 Absatz 2, akzeptierte die Kommission diese Entscheidung unter der Bedingung, dass durch sie die Erfüllung der beiden dem Allgemeininteresse dienenden Aufgaben des Sparbuchs A - Zugänglichkeit von Finanzdienstleistungen und Finanzierung des sozialen Wohnungsbaus - nicht beeinträchtigt wird.

Wie sich abzeichnet, wird die Erfüllung der im Allgemeininteresse liegenden Aufgaben von den Auswirkungen der Liberalisierung nicht unberührt bleiben. Denn die Liberalisierung des Sparbuchs A dürfte sich nicht dahingehend auswirken, dass sämtliche Banken die mit den betreffenden Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse (DAWI) verknüpften Gemeinwohlverpflichtungen, die bislang im Gegenzug zur Gewährung besonderer Rechte den genannten drei Vertriebsnetzen oblagen, tatsächlich übernehmen.

Zur DAWI-Zugänglichkeit von Finanzdienstleistungen ist festzustellen, dass die Anzahl der Bankautomaten um ein Drittel verringert werden soll, was im Widerspruch zur Forderung nach einer angemessenen flächendeckenden Versorgung, vor allem in ländlichen Gebieten und Gebirgsregionen, steht. Was die Aufhebung der hundertprozentigen Zentralisierung des Vertriebs bei der Finanzierung der DAWI-Sozialwohnungen anbelangt, so kann damit nicht den Anforderungen in Bezug auf Kontinuität und Zugänglichkeit der Finanzierung des sozialen Wohnungsbaus entsprochen werden.

Außerdem hegen wir Zweifel bezüglich der Einhaltung der Gemeinschaftsgrundsätze der Transparenz und Verhältnismäßigkeit der staatlichen Beihilfen, die den Vertriebsinstituten gewährt werden sollen und auf mehrere Milliarden Euro geschätzt werden. Es gibt keine objektiven Kriterien zur Ermittlung der tatsächlichen Vertriebskosten, und entgegen den Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts wird keine getrennte Buchführung vorgenommen.

Welche Maßnahmen beabsichtigt die Kommission im Hinblick auf die Einhaltung der allgemeinen Grundsätze der Transparenz und Verhältnismäßigkeit sowie der Bestimmungen des EG-Vertrags zu ergreifen, vor allem des Grundsatzes der vorrangigen Erfüllung der Aufgaben von allgemeinem Interesse, der in Artikel 86 Absatz 2 EGV festgeschrieben ist und jüngst durch das Urteil T-289/03 des Gerichtshofs vom Februar dieses Jahres bekräftigt wurde?

Sollte dieser Gesetzesentwurf die Kommission aufgrund seines Inhalts und der eindeutigen Beeinträchtigung der Gemeinwohlverpflichtungen nicht veranlassen, ihre Liberalisierungsentscheidung zu überdenken und ihr Urteil zur Verhältnismäßigkeit und Notwendigkeit der besonderen Rechte als notwendiges Mittel bei der Besteuerung der Gemeinwohlverpflichtungen zu korrigieren, was per definitionem dem Geschäftsinteresse der Banken und deren Geschäftsmodell zuwiderläuft?